

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

Vom ...

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs Wirtschaft in Studienrichtung I und II

Anlage 2: Modulbeschreibungen der Qualifizierungsrichtungen in der Studienrichtung II

Anlage 3: Studienablaufpläne

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Studiums die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und insbesondere wirtschaftspädagogische Probleme zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie können aufgrund ihres inhaltlichen und methodischen Wissens angemessen auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt eingehen. Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen. Die Studierenden sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung über umfassende Kompetenzen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, Lehrtätigkeiten in der kaufmännisch-verwaltenden Aus- und Weiterbildung sowie leitende Tätigkeiten in Lehr- und Forschungsinstitutionen, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Verbänden sowie nationalen und internationalen Organisationen, zu übernehmen. Darüber hinaus besitzen sie durch das Studium die Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftspädagogik oder in einem fachlich verwandten Studiengang oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist eine besondere Eignung erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung MA WiPäd.

(2) Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Deutsch, sind Kenntnisse in einer Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.

(3) Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Englisch, sind

1. ein erster anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik oder Wirtschaftswissenschaften mit der Qualifizierungsrichtung bzw. dem Fach Englisch sowie
2. das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung. Details sind in der Eignungsfeststellungsordnung (Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik) geregelt.
3. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines

Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.

(4) Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Französisch, sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Workshops, Projekte, Praktika, Sprachkurse, Sprachlernseminare, Arbeitskreise, Einführungskurse, Schulpraktika, Forschungskolloquien, Auslandsaufenthalte und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein. Sie behandeln deren wichtigste Themen und Gegenstände in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über thematisch zusammenhängende Problemfelder und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Seminare dienen dem intensivierten Einblick in systematische Fragestellungen und thematische Zusammenhänge auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien und ermöglichen den Studierenden, sich unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich vertieft zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und gegebenenfalls schriftlich darzustellen.
3. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
4. Tutorien unterstützen Studierende beim Erwerb notwendiger methodischer und fachlicher Kenntnisse.
5. Workshops dienen der methodisch und fachlich informierten, gemeinsamen Erarbeitung und Erörterung praktisch relevanter Fragestellungen aus interdisziplinärer Perspektive.
6. Projekte dienen der Bearbeitung fachspezifischer Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt. Sie vermitteln Kenntnisse aus dem jeweiligen Fachgebiet sowie Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement.
7. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes und dessen Verknüpfung mit praktischen Eindrücken, Fertigkeiten und Problemlagen in potentiellen Berufsfeldern.
8. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenzen in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
9. Sprachlernseminare vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

10. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche.
11. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, die Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermitteln.
12. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete sowie unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung berufsfeld- und fachdidaktischer sowie allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer studiengangsrelevanten Schulart.
13. Forschungskolloquien dienen dem Austausch von Lehrenden und Studierenden über Studienergebnisse.
14. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Es ermöglicht die selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das Anfertigen der Abschlussarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. In der Studienrichtung I ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich. Zudem ist das 3. Semester so ausgestaltet, sodass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster).

(2) Das Studium umfasst in der Studienrichtung I Pflichtmodule im Umfang von 25 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 75 Leistungspunkten. Das Studium umfasst in der Studienrichtung II Module im Pflichtbereich Wirtschaft im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten, Module im Wahlpflichtbereich Wirtschaft im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule der gewählten Qualifizierungsrichtung. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden. Die mögliche Zuordnung der Wahlpflichtmodule Wirtschaft zu Gebieten ist in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung aufgeführt. Die Zuordnung zum Gebiet erfolgt durch die Anmeldung zur Modulprüfung. Die bzw. der Studierende kann sich durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für eine andere Zuordnung zum Gebiet entscheiden. Eine Mehrfachzuordnung ist ausgeschlossen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist in beiden Studienrichtungen verbindlich. Eine Umwahl ist für höchstens fünf zu wählende Module jeweils einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1 bzw. 2) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den

Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigegeführten Studienablaufplänen (Anlage 3) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul oder an einer wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls bzw. an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand der Reihenfolge der Einschreibung oder durch Losverfahren. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für das entsprechende Wahlpflichtmodul oder die entsprechende Lehrveranstaltung einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 2 Satz 3. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist forschungsorientiert.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst im Pflichtbereich wirtschaftspädagogische Inhalte sowie ein Praktikum. In der Studienrichtung II sind weitere Inhalte in einer der gewählten Qualifizierungsrichtungen Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Französisch, Geschichte, Informatik und Mathematik zu belegen.

(3) Der Wahlpflichtbereich beinhaltet in beiden Studienrichtungen eine breit angelegte wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Ausbildung. Inhaltlich umfasst er vor allem die Erklärung und Gestaltung von Qualifizierungs- und Bildungsprozessen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung inklusive Managementtraining sowie wirtschaftlicher organisatorischer, technischer und finanzieller Abläufe in Unternehmen. Hinzu kommen in der Studienrichtung I ergänzende Fragestellungen fächerübergreifender Themenfelder und angrenzender Disziplinen. In der Studienrichtung II können vertiefende Inhalte der jeweiligen Qualifizierungsrichtungen gewählt werden.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den

Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 34 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits

erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 20. März 2024 und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Juni 2024.

Dresden, den ...

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger